

Rechtssache C-544/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. Juli 2019

Vorlegendes Gericht:

Verwaltungsgericht Blagoevgrad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

5. Juli 2019

Kassationsbeschwerdeführerin:

„ECOTEX BULGARIA“ EOOD

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Teritorialna direktsia na Natsionalnata agentsia za prihodite, Sofia

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsverfahren wegen einer der Kassationsbeschwerdeführerin auferlegten Verwaltungsstrafe – finanziellen Sanktion – wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Barzahlungsbeschränkung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Zakon za ogranichavane na plashtaniyata v broi (Gesetz zur Beschränkung von Barzahlungen).

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Rechtsgrundlage der Vorlage: Art. 267 Buchst. a und b AEUV.

Ersuchen um Auslegung von: Art. 63 AEUV; Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Richtlinie (EU) 2015/849: sechster Erwägungsgrund, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 4.

Vorlagefragen

Erste Frage:

Ist Art. 63 AEUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, der zufolge Zahlungen im Inland, deren Höhe 10 000 Leva (BGN) oder mehr beträgt, nur per Überweisung oder Einzahlung auf ein Zahlungskonto zu tätigen sind und die die Barzahlungen von Dividenden aus nicht ausgeschütteten Gewinnen in Höhe von 10 000 BGN oder mehr beschränkt? Sofern Art. 63 AEUV dieser Regelung nicht entgegensteht: Ist eine solche Beschränkung durch die Ziele der Richtlinie (EU) 2015/849 gerechtfertigt?

Zweite Frage:

Ist Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 unter Berücksichtigung des sechsten Erwägungsgrundes sowie deren Art. 4 und 5 dahin auszulegen, dass er einer generellen nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, der zufolge Zahlungen im Inland in Höhe von 10 000 BGN oder mehr nur per Überweisung oder Einzahlung auf ein Zahlungskonto zu tätigen sind und die sich nicht für die Person und für den Grund der Barzahlung interessiert und dabei gleichzeitig alle Barzahlungen unter natürlichen und juristischen Personen umfasst?

1) Bei Bejahung dieser Frage: Erlaubt Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2015/849 unter Berücksichtigung des sechsten Erwägungsgrundes sowie deren Art. 4 und 5 den Mitgliedstaaten, zusätzliche generelle Beschränkungen von Barzahlungen im Inland in einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vorzusehen, der zufolge Barzahlungen im Inland in Höhe von 10 000 BGN oder mehr nur per Überweisung oder Einzahlung auf ein Zahlungskonto zu tätigen sind, wenn der Grund für die Barzahlung „nicht ausgeschüttete Gewinne“ (Dividenden) sind?

2) Bei Bejahung dieser Frage: Erlaubt Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2015/849 unter Berücksichtigung des sechsten Erwägungsgrundes und deren Art. 5 den Mitgliedstaaten Beschränkungen von Barzahlungen in einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vorzusehen, der zufolge Zahlungen im Inland in Höhe von 10 000 BGN oder mehr nur per Überweisung oder Einzahlung auf ein Zahlungskonto zu tätigen sind, wenn der Schwellenwert niedriger als 10 000 Euro ist?

Dritte Frage:

Sind Art. 58 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Hinblick auf Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die eine feste Höhe der Verwaltungssanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen die

Barzahlungsbeschränkungen vorschreibt und keine differenzierende Bemessung zulässt, die die konkreten maßgeblichen Umstände berücksichtigt?

1) Falls die Antwort dahin geht, dass Art. 58 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Hinblick auf Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die eine feste Höhe der Verwaltungssanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Barzahlungsbeschränkungen vorschreibt, nicht entgegenstehen, sind dann Art. 58 und Art. 60 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 unter Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die die gerichtliche Kontrolle beschränkt, wenn diese Rechtsvorschrift nicht zulässt, dass das Gericht im Fall einer Beschwerde [gegen die verhängte Sanktion] eine den konkreten maßgeblichen Umständen angemessene Verwaltungssanktion wegen Zuwiderhandlungen gegen die Barzahlungsbeschränkungen unterhalb der vorgesehenen Mindesthöhe festlegt?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Art. 63 AEUV; Art. 47 und Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Art. 1 der Richtlinie 88/361/EWG des Rates zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrags; Erwägungsgründe 6, 22 und 65 und Art. 2, 4, 5, 58 und 60 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 113, 123, 133, 135 bis 137 und 147 des Targovski zakon (Handelsgesetz, im Folgenden: TZ); Art. 1 bis 3, 5 und 6 des Zakon za ogranichavane na plashtaniyata v broi (Gesetz zur Beschränkung von Barzahlungen, ZOPB); Art. 27 Abs. 1 und 5, Art. 28 Buchst. a, Art. 63 Abs. 1 und Art. 83 des Zakon za administrativnite narusheniya i nakazaniya (Gesetz über die verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlungen und Strafen, ZANN); Art. 208, Art. 218 Abs. 2 und Art. 223 des Administrativno-protsesualen kodeks (Verwaltungsverfahrensgesetz, APK)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Kassationsbeschwerdeführerin ist eine Einpersonengesellschaft mit begrenzter Haftung nach bulgarischem Recht mit Sitz in Petrich, Bulgarien, die im Großhandelsvertrieb tätig ist. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist ein griechischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Griechenland.
- 2 Am 14. März 2018 fand am Sitz der Gesellschaft eine Hauptversammlung statt, in deren Rahmen beschlossen wurde, an den Alleingesellschafter Dividenden in einem Gesamtumfang von 100 000 BGN auszuschütten. Der angegebene Betrag stellt mit Körperschaftsteuer besteuerte nicht ausgeschüttete Gewinne dar. Es wurde beschlossen, den Betrag in Teilbeträgen aus der Gesellschaftskasse in bar auszuzahlen.
- 3 Aufgrund dieses Beschlusses zahlte die Gesellschaft im März 2018 dem Alleingesellschafter die Summe von 95 000 BGN, aufgeteilt in neun Zahlungen zu je 10 000 BGN und einer Zahlung zu 5 000 BGN, in bar aus, wofür die entsprechenden Zahlungsanweisungen für Ausgaben ausgestellt wurden.
- 4 Eine dieser Barzahlungen, die am 14. März 2018 getätigt wurde und 10 000 BGN betrug, ist Gegenstand des Ausgangsverfahrens. Zwischen den Parteien ist unstrittig und anhand der im Verfahren festgestellten Tatsachen steht außer Streit, dass diese Summe aus ausgeschütteten Dividenden zur Durchführung des oben genannten Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft besteht.
- 5 Bei einer Steuerprüfung der „Ecotex Bulgaria“ EOOD wurde festgestellt, dass jede dieser Barzahlungen in Höhe von 10 000 BGN eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des ZOPB darstellt, Barzahlungen „in Höhe von 10 000 BGN oder mehr“ im Inland zu tätigen.
- 6 Die Teritorialna direktsia na Nationalna agentsia za prihodite Sofia (Regionaldirektion Sofia der Nationalen Agentur für Einnahmen) verwarf die Einsprüche der Gesellschaft, die mit dem Vorliegen eines „minder schweren Falles“ begründet waren, und setzte für jede dieser Zahlungen die in Art. 5 Abs. 1 ZOPB vorgesehene finanzielle Sanktion in Höhe von 50 von 100 des Gesamtwerts jeder Zahlung fest, die sich im Fall der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zahlung auf 5 000 BGN beläuft.
- 7 Die „Ecotex Bulgaria“ EOOD focht den Bußgeldbescheid bezüglich der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Zahlung beim zuständigen Rayonen sad an, der den Bescheid vollumfänglich bestätigte.
- 8 Der Rayonen sad ging davon aus, dass die am 14. März 2018 getätigte Barzahlung in Höhe von 10 000 BGN, die einen Teil der ausgeschütteten Dividenden darstellte, den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des ZOPB erfülle. Aufgrund des Fehlens einer Legaldefinition des Begriffs „Zahlung“ im Sinne des ZOPB nahm dieses Gericht an, dass darunter „jedes Geschäft mit

Geld“ zu verstehen sei, unabhängig davon, ob es sich um eine Gegenleistung handele.

- 9 Hinsichtlich der auferlegten finanziellen Sanktion nahm der Rayonen sad an, dass es keine Rechtsgrundlagen gebe, sie abzuändern (zu ermäßigen). Zur Begründung führte er an, dass er an die feste Höhe nach Art. 5 Abs. 1 ZOPB, nämlich 50 von 100 des Betrags der Barzahlung, und an das Verbot nach Art. 27 Abs. 5 ZANN, eine Sanktion unterhalb der im speziellen Gesetz des Art. 5 Abs. 1 ZOPB vorgesehenen Mindesthöhe festzusetzen, gebunden sei.
- 10 Der Rayonen sad wies den Antrag gemäß Art. 28 ZANN, den Zuwiderhandelnden von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen des Vorliegens eines „minder schweren Falles“ zu entlasten, mit der Begründung ab, die Zuwiderhandlung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 ZOPB unterscheide sich nicht von den üblichen und sei nicht „minder schwer“.
- 11 Die „Ecotex Bulgaria“ EOOD focht die Entscheidung des Rayonen sad mit einer Kassationsbeschwerde beim vorlegenden Gericht an, das endgültig über den Rechtsstreit zu entscheiden hat.

Wesentliche Argumente der Parteien im Ausgangsverfahren

- 12 Die Kassationsbeschwerdeführerin trägt vor, dass das Recht auf einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft (Dividendenrecht) kein Rechtsgeschäft oder Vertrag mit einer Gegenleistung sei und nicht vom Begriff „Zahlung“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 ZOPB umfasst sei.
- 13 Sie verweist auch darauf, dass die am 14. März 2018 getätigte Barzahlung des Betrags von 10 000 BGN die Beschränkung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 ZOPB mit lediglich 0,01 BGN überschreite, weshalb die in Art. 5 Abs. 1 ZOPB vorgesehene finanzielle Sanktion in Höhe von 50 von 100 der Gesamthöhe der getätigten Zahlung, eine Sanktion, die sich vorliegend auf 5 000 BGN belaufe, unverhältnismäßig sei.
- 14 Die Kassationsbeschwerdegegnerin ist der Ansicht, dass die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 ZOPB alle Barzahlungen, einschließlich der Zahlung eines Anteils an den nicht ausgeschütteten Gewinnen (Dividende) umfasse, sofern diese nicht unter eine der gesetzlichen Ausnahmen nach Art. 2 ZOPB falle.
- 15 Sie weist auch darauf hin, dass unter dem Begriff „Zahlung“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 ZOPB jedes Geldgeschäft zu verstehen sei, unabhängig davon, ob es auf einer vertraglichen oder außervertraglichen Grundlage beruhe; einzuschließen sei auch ein Beteiligungsverhältnis.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Der Zakon za ogranichavane na plashtaniyata v broi (Gesetz zur Beschränkung von Barzahlungen, ZOPB) wurde als Maßnahme zur Durchführung der aufgehobenen Richtlinie 2005/60/EG erlassen und wird als nationales Instrument zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 unter Nr. 11 in der folgenden Mitteilung genannt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/BG/NIM/?uri=CELEX:32015L0849>.
- 17 Das auf den vorliegenden Fall anzuwendende Recht ist die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 ZOPB, die im Geiste und im Sinne des entsprechenden Unionsrechts (vgl. Urteil vom 10. April 1984, von Colson und Kamann, 14/83, EU:C:1984:153) und konkret im Licht des Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Regelungen der Richtlinie (EU) 2015/849 auszulegen ist.
- 18 Um der Pflicht nachzukommen, eine [unions]rechtskonforme Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften zu gewährleisten (vgl. Urteile vom 14. September 2000, Collino und Chiappero, C-343/98, EU:C:2000:441, Rn. 23, vom 19. April 2007, Farell, C-356/05, EU:C:2007:229, Rn. 40, und vom 24. Januar 2012, Dominguez, C-282/10, EU:C:2012:33, Rn. 39), haben die nationalen Gerichte unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts und unter Anwendung der in Rechtsprechung und Lehre anerkannten Auslegungsmethoden alles zu tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt (vgl. Urteile vom 4. Juli 2006, Adeneler, C-212 /04, EU:C:2006:443, Rn. 111, und vom 24. Januar 2012, Dominguez, C-282/10, EU:C:2012:33, Rn. 27).
- 19 Im Sinne des Unionsrechts stellt der Kapitalverkehr in seiner Grundform ein Finanzgeschäft dar, bei dem es sich nicht um die Zahlung aus einer anderen Wirtschaftsbeziehung handelt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat festgestellt, dass es sich im Unterschied zu den laufenden Zahlungen, die mit Transaktionen in Form von Leistung und Gegenleistung aus einem Rechtsgeschäft verbunden sind, „beim Kapitalverkehr um Finanzgeschäfte handelt, bei denen es in erster Linie um die Anlage oder die Investition des betreffenden Betrags und nicht um die Vergütung einer Dienstleistung geht“ (Urteil vom 31. Januar 1984, Luisi und Carbone, 286/82 und 26/83, EU:C:1984:35, Rn. 21).
- 20 Nach Ansicht des Gerichtshofs stellt der Bezug von Dividenden aus Aktien und Anteilen an Handelsgesellschaften eine Form des freien Kapitalverkehrs dar (Urteil vom 6. Juni 2000, Verkooijen, C-35/98, EU:C:2000:294). Art. 63 Abs. 1 AEUV verbietet alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, einschließlich „Maßnahmen, die Gebietsfremde davon abhalten können, in einem Mitgliedstaat Investitionen zu tätigen oder zu halten“ (siehe Urteile vom 22. Januar 2009, STEKO Industriemontage, C-377/07, EU:C:2009:29, Rn. 23 und 24, und vom 31. März 2011, Schröder, C-450/09, EU:C:2011:198, Rn. 30). Daher kommt es auf die Beantwortung der Frage an, ob die Barzahlungsbeschränkung

im nationalen Gesetz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 ZOPB), wenn sie wegen ihrer Unbestimmtheit auch die Auszahlung einer Dividende umfasst, eine versteckte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Art. 63 AEUV darstellt.

- 21 Ziel der Richtlinie (EU) 2015/849 ist die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Zur Erreichung der Ziele der Richtlinie wurde ein Katalog von Berufen und Tätigkeiten, die in ihren Geltungsbereich fallen, festgelegt, wobei die Mitgliedstaaten den Geltungsbereich auf andere Berufe oder Unternehmenskategorien als die in Art. 2 Abs. 1 genannten ausdehnen und niedrigere Schwellenwerte, zusätzliche generelle Barzahlungsbeschränkungen und weitere strengere Vorschriften erlassen können.
- 22 In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Gesellschaft zu prüfen, ob eine generelle nationale Rechtsvorschrift, die Barzahlungen, unabhängig davon, ob sie eine Vergütung einer Gegenleistung darstellen, beschränkt, zulässig ist und ob die Beschränkung der Barauszahlung eines Anteils an nicht ausgeschütteten Gewinnen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 ZOPB vom Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 umfasst ist; sofern eine solche Vorschrift zulässig ist, stellt sich die Frage, ob es den Mitgliedstaaten überlassen ist, den Schwellenwert für Barzahlungen auf einen Betrag unter 10 000 Euro festzusetzen.
- 23 Wird dies bejaht, ist zu prüfen, inwiefern eine nationale Rechtsvorschrift wie die des Art. 5 Abs. 1 ZOPB, die für alle Finanzvorgänge eine finanzielle Sanktion in der festen Höhe von „50 von 100 des Gesamtumfangs der getätigten Zahlung“ für juristische Personen vorsieht, im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Strafe gemäß Art. 58 Abs. 1 und der Umstände gemäß Art. 60 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 zulässig ist und ob sie nicht angesichts des in Art. 27 Abs. 5 ZANN geregelten Verbots für das Gericht, die Sanktion unter die in Art. 5 Abs. 1 ZOPB vorgesehene Mindesthöhe zu ermäßigen, einen Verstoß gegen den Grundsatz der wirksamen gerichtlichen Kontrolle darstellt.